



---

MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Diplom-Ökonom

**Heike Nicodemus**

Steuerberaterin

Alexander-Puschkin-Straße 6

99734 Nordhausen

Tel. 0 36 31 / 9 09 20

Fax 0 36 31 / 9 09 21 7

[heike.nicodemus@duesing-ndh.de](mailto:heike.nicodemus@duesing-ndh.de)

[www.steuerbuero-nicodemus.de](http://www.steuerbuero-nicodemus.de)





## Merkblatt zu Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – Ehrenamtspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sogenannte Ehrenamtspauschale). Mit dieser Ehrenamtspauschale werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von ~~500~~ Euro im Jahr steuerfrei gestellt.

420

Dieses Merkblatt soll sowohl den ehrenamtlich Tätigen, als auch den steuerbegünstigten Körperschaften, die Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten leisten, einen Überblick über diese Neuregelung geben. Damit sollen Schwierigkeiten vermieden und Vergünstigungen wahrgenommen werden können.

### Empfänger

Begünstigt durch die Ehrenamtspauschale sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten (zum Beispiel auf Übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen – Abgrenzung zur Übungsleiterpauschale) sieht die Ehrenamtspauschale nicht vor. Begünstigt sind demnach zum Beispiel die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Kassiers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen darf. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Darüber hinaus muss die Tätigkeit für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins ausgeübt werden. Dies trifft auf nebenberufliche Tätigkeiten in einem so genannten Zweckbetrieb zu, wie zum Beispiel als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum. Tätigkeiten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (zum Beispiel Unterstützung des Caterings im Rahmen einer geselligen Veranstaltung) sind dagegen nicht begünstigt.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale nebeneinander gewährt werden.

## Verein

---

Auf der Seite des zahlenden Vereins ist zwischen

- Tätigkeitsvergütungen (pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand zum Beispiel Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag) und
- tatsächlichen Aufwandsersatz (Ersatz für tatsächliche entstandene Aufwendungen zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) zu unterscheiden

Hintergrund hierfür sind zivilrechtliche Regelungen für Vorstandsmitglieder.

## Zahlung von Tätigkeitsvergütungen

---

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (zum Beispiel Bürokräft, Reinigungspersonal, Platzwart) – keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder – sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (zum Beispiel Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Bei Vorstandsmitgliedern sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter). Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu .... Euro im Jahr erhalten.“

Eine bei jedem Verein den einzelnen Gegebenheiten angepasste Formulierung kann jedoch selbstverständlich mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Falls ein Verein bisher bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, werden für die Gemeinnützigkeit keine schädlichen Folgen gezogen, wenn die Zahlungen angemessen sind und die Mitgliederversammlung eine entsprechende Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2010 beschließt. In begründeten Einzelfällen ist eine erweiterte Frist möglich.

Es spricht nichts dagegen, diese Grundsätze entsprechend für Tätigkeitsvergütungen an Organmitglieder von steuerbegünstigten Körperschaften in anderen Rechtsformen, zum Beispiel Stiftungen anzuwenden. Hinsichtlich der Satzungsregelung gelten die Grundsätze soweit bisher eine unentgeltliche Regelung satzungsgemäß festgelegt ist.

### **Zahlung von Aufwandsersatz**

---

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Aber auch hier dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein. Der Ersatz von Reisekosten ist bis zu den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen in der Regel nicht zu beanstanden:

Fahrtkosten mit dem PKW:	30 Cent je Kilometer
Tagegeld bei 24 Stunden Abwesenheit:	24 Euro
Tagegeld bei 14 bis 24 Stunden Abwesenheit:	12 Euro
Tagegeld bei 8 bis 14 Stunden Abwesenheit:	6 Euro

Grundvoraussetzung ist, dass die Reise nur in Angelegenheiten des Vereins stattfindet und dafür auch notwendig ist.

### **Nachweise über die Zahlungen**

---

Nachweise sind für den Aufwandsersatz in angemessenem Umfang zu führen. Ein Einzelnachweis ist beim Aufwandsersatz entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Der Nachweis für die Tätigkeitsvergütung kann zum Beispiel über eine Aufgabenbeschreibung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung, einen Vertrag oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung erfolgen, der auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen ist.

### **Pauschale Aufwandsentschädigung**

---

Verwendet die Körperschaft den Begriff pauschale Aufwandsentschädigung, ist davon auszugehen, dass diese Zahlung sowohl den tatsächlichen Aufwandsersatz als auch eine Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand beinhaltet. Bei Zahlungen an Vorstandmitglieder bedeutet das, dass eine Satzungsregelung notwendig ist.

### **Weitergehende Informationen**

---

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinen Schreiben vom 25. November 2008 (BStBl I 2008, S. 985) und 14. Oktober 2009 (BStBl I 2009, S. 1318) noch weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale gemacht. Diese Schreiben können unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik BMF-Schreiben abgerufen werden.



# VB VereinsBrief

07.10.2016 • Werbeeinahmen

## Rabatte- und Provisionsmodelle im Verein: So werden sie steuerlich behandelt

! Vereine sind für Unternehmen interessante Werbe- und Vertriebspartner. Sie können über den Verein Zugang zu Personen kommen, die sich für die Angebote des Unternehmens interessieren. Der Verein profitiert bei solchen Kooperationen in der Regel in Form von Provisionen oder Rabatten. Das hat auch steuerliche Folgen, die VB näher beleuchtet. !

### Steuerliche Einordnung hängt vom konkreten Modell ab

Je nach Vertriebs- und Werbemodell entstehen unterschiedliche steuerliche Folgen. Diese hängen davon ab,

- ob der Verein eine Provision oder die Mitglieder einen Preisnachlass oder andere Vergünstigungen erhalten, und ob
- sich der Verein in die Werbe- und Vertriebsleistung aktiv einschaltet.

Einnahmen, die der Verein selbst damit erzeugt, sind regelmäßig steuerpflichtig. Erhalten die Mitglieder Vorteile, kann sich das auf die steuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge auswirken.

### 1.) Das Modell Partnerwerbung

Bei dieser Werbeform (Affiliate-Marketing) setzt der Verein auf seiner Website oder in E-Mails einen Partnerlink auf einen Internetshop. Kommt jemand über einen solchen Link auf den Shop und kauft dort etwas, erhält der Verein eine – meist umsatzabhängige – Provision.

Für das Mitglied entstehen keine Kosten oder Vorteile. Es nutzt den Zugang zum jeweiligen Online-Angebot und generiert damit für den Verein Provisionseinnahmen. Es tätigt Einkäufe, die es ohnehin machen würde, lediglich mit dem Umweg über das Affiliate-Programm.

Beim Verein sind diese Provisionen Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit den entsprechenden ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen. Das gleiche gilt für Werbeformen, die nicht internetbasiert sind. Dazu gehört etwa das Verteilen von Kundenkarten an die Vereinsmitglieder, wobei der Verein Provisionen aus allen Konsumumsätzen erhält, die das Unternehmen mit den Kundenkarten erzielt.

### 2.) Das Modell Charity-Shopping

Ähnlich funktionieren Angebote, bei denen Umsätze mit Spenden an gemeinnützige Organisationen verbunden werden. Dabei kann der Kunde oft vor Beginn des

Kaufvorgang eine bestimmte Organisation auswählen, der die Spende zugutekommen soll. Soweit die Unternehmen selbst mit diesem Engagement werben, hat das keine Folgen für den Spendenabzug. Registriertegemeinnützige Einrichtungen können Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Anders sieht es aus, wenn die Einrichtung gezielt für den Anbieter solcher Charity-Shopping-Angebote wirbt, sei es unter ihren Mitgliedern oder öffentlich. Die Zahlung ist dann mit einer Gegenleistung verbunden und kann nicht mehr als Spende behandelt werden. Es handelt sich ebenfalls um eine Provision, auch wenn die Plattformanbieter das anders deklarieren.

### 3.) Das Modell Vorteile für die Mitglieder

Bei Vertriebsmodellen über Mitgliedschaftsorganisationen kommt der Vorteil nicht dem Verein, sondern den Mitgliedern zugute. Die Unternehmen geben eingesparte Werbe- und Vertriebskosten als Rabatte an die Vereinsmitglieder weiter. Für den Verein liegt der Vorteil darin, dass er mit solchen Angeboten seine Mitgliedschaft aufwertet.

#### **Steuerneutralität bei nicht nennenswerter Werbeleistung**

Für die steuerliche Behandlung kommt es hier darauf an, wie sich der Verein in Marketing und Vertrieb der entsprechenden Angebote einschaltet. Steuerlich neutral sind solche Marketingformen, wenn der Verein in diesem Zusammenhang nicht nennenswert für die Partner und deren Produkte wirbt. Hier gilt das gleiche wie beim Sponsoring. Weist der Verein in Printmedien und auf Internetseiten auf die Werbepartnerschaft lediglich hin („ohne besondere Hervorhebung“), wird das keine steuerlichen Folgen haben.

#### **Steuerfolgen bei aktiver Werbeleistung**

Anders sieht es aus, wenn der Verein aktiv und in nennenswertem Umfang für die Unternehmen Werbeleistungen erbringt. Da von den angebotenen Leistungen nicht der Verein, sondern die Mitglieder profitieren, ergeben sich andere steuerliche Folgen als bei Provisionszahlungen. Faktisch kann eine unentgeltliche Leistung an die Mitglieder vorliegen. Die wird aber in der Regel nur als geringfügig zu bewerten sein, wenn der Verein sich nicht in den Vertrieb einschaltet und selbst das Inkasso für die Leistungen übernimmt.

#### **Unechte Mitgliedsbeiträge bei Sonderleistungen**

Das Problem möglicher gemeinnützigkeitsschädlicher unentgeltlicher Zuwendungen an die Mitglieder wird in diesem Fall aber faktisch über die steuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge gelöst. Die Vorteile, die den Mitgliedern gewährt werden, führen dazu, dass ein Teil des Beitrags als „unechter“ Mitgliedsbeitrag behandelt werden muss. Die Mitgliedsbeiträge müssen dann – meist durch Schätzung – in einen steuerfreien Teil (reine Mitgliederbeiträge) und einen steuerpflichtigen Teil (pauschalierte Gegenleistungen) aufgeteilt werden (R 8.11 Körperschaftsteuer-Richtlinien).

Das Gleiche gilt bei der Umsatzsteuer. Auch wenn ein Verein sonst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt, wird er mit den Beiträgen anteilig körperschaft- und umsatzsteuerpflichtig.

Für die Gemeinnützigkeit hat das keine Folgen, wenn diese Leistungen nicht zur wesentlichen Vereinstätigkeit werden.



## VB VereinsBrief

23.12.2013 · Spenden

### „Stell' mir doch eine Spendenquittung aus“: So geht ihr Verein mit Aufwandsspenden richtig um

! „Stell' mir doch eine Spendenquittung aus“: Diesen Satz hat sicher jeder Vereinsfunktionär schon mal gehört. Meistens steckt dahinter der Wunsch, für eine Leistung, die der „Spender“ für den Verein erbracht hat, mit einer Spendenbestätigung belohnt oder vergütet zu werden. Doch so einfach geht das leider nicht. Die Finanzverwaltung stellt an „Aufwandsspenden“ strenge Bedingungen und prüft diese auch intensiv. Stellen Sie Ihre „Aufwandsspenden-Praxis“ deshalb auf ein finanzamtssicheres Fundament. !

#### Was versteht man unter „Aufwandsspende“?

Der Begriff „Aufwandsspende“ ist irreführend. Gespendet wird nicht eine erbrachte Leistung oder Aufwendung, sondern der Erstattungsanspruch dafür. Es handelt sich also um eine Geldspende. Die Besonderheit dabei ist, dass keine Zahlung (Rückspende des erstatteten Betrags) erfolgt, sondern schon der Verzicht auf die Erstattung als Spende behandelt wird.

#### Abgrenzung von Aufwandsspenden zu Sachspenden

Der Verzicht auf die Erstattung übernommener Aufwendungen oder erbrachter Leistungen ist keine Sachspende. Sachspenden können nur materielle Wirtschaftsgüter sein.

#### Unentgeltliche ehrenamtliche Leistung ist nicht „Aufwandsspendenfähig“

Das Prinzip lautet: Um Aufwandsverzicht oder Nutzungen und Leistungen als Spenden behandeln zu können, muss der „Spender“ einen Ersatzanspruch gehabt haben. Untersucht werden müssen deshalb drei Fälle:

1. Unentgeltliche Nutzungen und Leistungen.
2. Der Verzicht auf die Erstattung übernommener Aufwendungen.
3. Der Verzicht auf vereinbarte Entgelte für Leistungen.

#### Spende für unentgeltliche Nutzungen und Leistungen

Bei unentgeltlichen Nutzungen und Leistungen zugunsten eines steuerbegünstigten Vereins entsteht dem Spender kein finanzieller Aufwand. § 10b Abs. 3 Satz 1 EStG schließt deshalb den Spendenabzug ausdrücklich aus. Es gilt der Grundsatz: Keine Spende ohne Vermögensabfluss.

Beispiele dafür sind ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen, unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder kostenfrei bereitgestellte Räume. Hier fehlt der Abfluss aus dem Vermögen des Spenders. Der kann zwar auch im Verzicht auf einen zugesagten Zufluss bestehen. Das setzt aber die Entgeltlichkeit der Leistung voraus. Fehlt diese Voraussetzung, dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Dennoch ausgestellte Bestätigungen sind fehlerhaft und können zur Spendenhaftung führen.

#### Verzicht auf die Erstattung übernommener Aufwendungen

Maßgeblich ist hier § 10b Absatz 3 Satz 4 EStG: „Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“

Es muss sich hier aber um konkrete Aufwendungen handeln. Das heißt, der Spender muss einen effektiven Abfluss aus seinem Vermögen erlitten haben. Dies ist bei folgenden Aufwendungen gegeben:

- Telefongebühren und andere Telekommunikationskosten
- Porti
- Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten
- Kosten für Büromaterialien

- Spenden | „Stell mir doch eine Spendenquittung aus“: So geht ihr Verein mit Aufwandsspenden richtig um
- Kosten für Buchmateriaien
  - Fahrtkosten zu Training, Wettkampf, Tagungen
  - Start- und Meldegelder bei Wettkämpfen
  - Kosten für Sport- oder Arbeitskleidung

Der Grundgedanke bei einer Aufwandsspende ist: Der Spender hat einen Zahlungsanspruch. Würde er die Zahlung erhalten und dann zurückspenden, läge eine Geldspende vor. Die Aufwandsspende kürzt diesen Vorgang einfach nur ab – schon der Auszahlungsverzicht wird als Spende behandelt. Die Aufwandsspende ist deswegen nur eine Sonderform der Geldspende. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich also nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigter Verein) und dem Zuwendenden (Vereinsmitglied) tatsächlich hin- und herfließt.

**PRAXISHINWEIS** | Bei einer Aufwandsspende hat der Spender also einen finanziellen Aufwand. Dieser besteht im Verzicht auf einen Erstattungsanspruch. Der finanzielle Aufwand muss aber nachweisbar sein, damit ein Missbrauch vermieden wird. Es gibt deshalb für Aufwandsspenden eine Reihe von Vorgaben. Diese sollen gewährleisten, dass nur eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird, wenn tatsächlich ein Erstattungsanspruch bestand. Damit ein Verein eine Zuwendungsbestätigung für die „Spende eines Aufwands“ ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Vergütung bestehen.
- Die Höhe der vereinbarten Vergütung muss angemessen sein.
- Der Vergütungsanspruch muss ernsthaft eingeräumt sein. Es darf kein Vorabverzicht erfolgt sein.
- Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung auszuführen.
- Der Verzicht auf Erstattung muss zeitnah erfolgen.

## Rechtsanspruch auf Zahlung der Vergütung

Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder schriftlich vereinbarter vertraglicher Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Als Nachweise kommen in Frage:

- Einzelverträge
  - Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung über die Vergütung von Arbeitsstunden oder die Erstattung von Fahrtkosten
  - Regelungen in der Satzung oder in Vereinsordnungen, zum Beispiel in der Reisekostenordnung des Vereins.
- Beispiel für eine Satzungsregelung

### § ... Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in

dieser Höhe.

Beachten Sie | Insbesondere bei Reisekosten empfehlen sich detaillierte Regelungen dazu, welche Kosten in welcher Höhe ersetzt werden. Dazu bietet sich eine eigene Reisekostenordnung an (VB 11/2013, Seite 11).

Aufwendungsersatzansprüche von Vorstandsmitgliedern eines Vereins (§§ 27 Absatz 3 und 670 BGB) sind keine durch Satzung eingeräumten Ansprüche. Ansprüche aus einer auf entsprechender Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (zum Beispiel Reisekostenordnung) werden dagegen anerkannt.

## Angemessene Höhe der Vergütung

Die Vergütung muss der Höhe nach angemessen sein. Beachten Sie dazu Folgendes:

**PRAXISHINWEISE |**

- Entscheidendes Kriterium für die Angemessenheit ist der Fremdvergleich. Das Kriterium ist erfüllt, wenn sich die vereinbarten Vergütungssätze an dem orientieren, was in der Region üblich ist (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB).
- Ein unangemessen hoher Vergütungsanspruch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- Der Verein muss die Höhe des Anspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.
- Geht bei Vergütungen für Arbeitsleistungen Art und Umfang der Tätigkeit nicht schon aus dem Vertrag hervor, sollten die Mitarbeiter Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden vorlegen.

Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw im Auftrag eines Vereins kann der Aufwendungsersatzanspruch pro gefahrenem Kilometer mit dem steuerlich anzuerkennenden Kilometerpauschbetrag für Dienstreisen angesetzt werden (FinMin Mecklenburg-Vorpommern, Verfügung vom 21.3.1996, Az. IV 300 – S 2223 – 95/95). Dieser beträgt derzeit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer.

Wird zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Pkw genutzt, der sich im Betriebsvermögen befindet und dessen private Nutzung nach der Ein-Prozent-Methode angesetzt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG), kann als Aufwand höchstens der Anteil des Entnahmewerts berücksichtigt werden, der sich aus dem Verhältnis der ehrenamtlichen Fahrten zu den übrigen Privatfahrten ergibt (OFD München, Schreiben vom 8.4.1999, Az. S 2223 – 127 St 413).

Ein Aufwendungsersatz für Unterkunft und Verpflegung kann pauschal in Höhe der Werte der jeweils gültigen Sachbezugsordnung angesetzt werden (OFD Kiel, Schreiben vom 14.10.1998, Az. S 2223 A – St 142).

**PRAXISHINWEIS |** Ein höherer Aufwandsersatz kommt in den oben genannten drei Fällen nur gegen Einzelnachweis in Betracht.

**Ernsthafter Vergütungsanspruch**

Der Anspruch muss eingeräumt sein, bevor die zu vergütende bzw. zum Aufwand führende Tätigkeit ergriffen wird. Er muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Es darf also nicht von vornherein vereinbart werden, dass auf eine Vergütung verzichtet wird. Ein schriftlicher Vorabverzicht wäre der Super-GAU.

Ein Indiz für die fehlende Ernsthaftigkeit bzw. für einen Vorabverzicht kann darin liegen, dass eine Kostenerstattungszusage mit Bestimmungen der Satzung oder Vereinsordnung nicht im Einklang steht. Weitere Indizien für die fehlende Ernsthaftigkeit des Erstattungsanspruchs sind:

- Es ist unklar, in welcher Höhe der Aufwendungsersatz zu leisten ist.
- Kostenträchtige Aufträge werden an einfache Mitglieder oder Nichtmitglieder pauschal vergeben, sodass der Beauftragte allein über den Umfang seiner Tätigkeiten bestimmen kann.
- Die Beauftragten schließen Verträge mit sich selbst zulasten des Vereins (etwa über die Nutzung des privaten Büros) und rechnen daraus Kosten ab. Das gilt auch, wenn die Tätigkeiten beauftragt waren. Lösung: Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB.
- Vorgaben von Satzung oder Geschäftsordnungen wurden nicht eingehalten. Das gilt zum Beispiel für dort vorgegebene Abrechnungszeitpunkte und -zeiträume, aber auch für eine laut Satzung erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Beträgen ab einer bestimmten Höhe.
- Die Beauftragung lag nicht vorab vor bzw. wurde rückwirkend erteilt.

**Fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Nicht nur ein Vorabverzicht schließt den Spendenabzug aus. Die Ernsthaftigkeit von Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüchen steht auch dann in Frage, wenn der Verein den zugesagten Aufwandsersatz mangels ausreichender Mittel gar nicht hätte erbringen können.

Der Verein muss unabhängig vom späteren Verzicht in der Lage sein, die geschuldeten Beträge zu leisten. Wäre der Verein also ohnehin kaum in der Lage gewesen, die Zahlung zu leisten, wird der Aufwandsverzicht nicht als Spende anerkannt.

#### ▪ Beispiel

Ein Verein gewährt seinen Mitgliedern die Ehrenamtszuschale (720 Euro pro Jahr) für die Mitarbeit im Verein. Die Mitglieder verzichten aber auf die Auszahlung und erhalten eine entsprechende Spendenbescheinigung.

Wäre der Verein gar nicht in der Lage gewesen, die Beträge wirklich zu zahlen, bezweifelt das Finanzamt die Ernsthaftigkeit des Zahlungsanspruchs und verweigert den Spendenabzug.

Der BFH hatte dazu festgestellt, dass es nicht grundsätzlich gegen die Ernsthaftigkeit eines Erstattungsanspruchs spricht, wenn das Vermögen des Vereins nicht alle Ansprüche abdeckt. Entscheidend sei die Werthaltigkeit des einzelnen Anspruchs bei Verzicht. Es muss dabei gewährleistet sein, dass der Verein jeweils statt des Verzichts die einzelnen Ansprüche hätte erfüllen können (BFH, Urteil vom 9.5.2007, Az. XI R 23/06; Abruf-Nr. 080338).

Das FG München präzisiert das dahingehend, dass der Verein die Forderungen monatsweise periodisieren muss. Dann muss er prüfen, ob er jeweils über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, alle Forderungen auch dann zu bedienen, wenn nicht auf die Erstattung verzichtet wird. Unterlässt der Verein die Periodisierung, hat er schlechte Karten. Das FG: Geht ein Verein nicht überschaubare Verpflichtungen ein, spricht das dafür, dass er von Anfang an nicht damit rechnete, einer vollen Zahlungspflicht ausgesetzt zu werden (FG München, Urteil vom 7.7.2009, Az. 6 K 3583/07; Abruf-Nr. 093902).

**PRAXISHINWEIS** | Vereine sollten deshalb in solchen Fällen durch eine entsprechende Budgetplanung nachweisen, dass sie die zugesagten Erstattungsansprüche tatsächlich erfüllen können. Auf keinen Fall dürfen Erstattungszusagen einen unüberschaubaren Umfang annehmen. Der Vorstand sollte also die Zusagen der ungefähren Höhe nach dokumentieren und kontrollieren.

#### Weiterführender Hinweis

- In der Februar-Ausgabe finden Sie alles zum dritten Kriterium „Verzicht auf den Erstattungsanspruch“, Sie lernen Gestaltungen kennen, um für Arbeitsleistungen eine Zuwendungsbestätigung ausstellen zu können. Und Sie erfahren, auf welche Ansprüche im Verein sonst noch gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichtet werden kann.

QUELLE: AUSGABE 01 / 2014 | SEITE 3 | ID 42461135

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

fachmedien  
mittelstand

Nutzungsbasierte Onlinewerbung ▶

# Vereinsjubiläum

## **Aufwendungen für Verwaltung und Mitglieder- bzw. Spendenwerbung**

Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass ein gemeinnütziger Verein Ausgaben für die allgemeine Verwaltung und für Werbung um Spenden und um Mitglieder tätigt (Anwendungserlass zu § 55 der Abgabenordnung). Nach dieser Ausnahmeregelung können die Aufwendungen für das Jubiläum getätigt werden, selbst wenn die Einnahmen nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen.

**ACHTUNG:** Die Ausgaben dürfen insgesamt einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Bei einem Vereinsjubiläum legt das Finanzamt einen großzügigen Maßstab an. Die Aufwendungen sind im ideellen Bereich zu erfassen.

Unter die Rubrik der Verwaltungskosten lassen sich jedoch nicht alle Jubiläumsaufwendungen unterbringen. Wirtschaftliche Aktivitäten, wie gastronomische Umsätze und die Darstellung von Sponsoren im Rahmen von Marketingaktionen gewerblicher Unternehmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

## **Planung**

Das Festkomitee plant die Jubiläumsaktivitäten. Es müssen im Voraus die zu erwartenden Kosten ermittelt werden. Die zu erwartenden Erlöse sind den Aufwendungen gegenüberzustellen.

**Es muss abgewogen werden:**

- Was ist ein Muss?
- Wie können Einnahmen von Sponsoren akquiriert werden?
- Was ist den Mitgliedern als Eigenanteil zuzumuten?

**Beispielhaft werden die geplanten Aktivitäten vorgestellt:**

Die Jubiläums-Festschrift mit der historischen Vereinsentwicklung darf auf keinen Fall fehlen. Dafür lassen sich viele Sponsoren gewinnen, die sich mit einer Anzeige „verewigen“. Denn die Festschrift wird aufgehoben und später immer wieder durchgeblättert, um Erinnerungen aufzufrischen. Ein Festabend mit Mitgliedern und vielen Ehrengästen aus der örtlichen Politik, von anderen Vereinen und von Fachverbänden, den Vertretern der Kaufmannschaft und letztendlich den Sponsoren. Für Musik und Show-Einlagen muss gesorgt werden.

Sofern der Verein nicht auf finanziellen Reserven, die als Rücklagen für das Jubiläum angespart wurden, zurückgreifen kann, muss über alternative Finanzierungen nachgedacht werden.

## **Jubiläumskosten im ideellen Bereich**

Wenn der Verein alle Mitglieder zum Festabend einladen möchte, kann eine Umlage von den Mitgliedern erhoben werden. Voraussetzung für die Erhebung einer Umlage ist, dass diese in der Satzung zugelassen ist.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 15.05.2013 | Autor: Ulrich Goetz

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

### **Ein Satzungsbaustein könnte lauten:**

„Neben dem Jahresbeitrag kann die Mitgliederversammlung eine einmalig zu zahlende Umlage beschließen, sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf für einmalige Anschaffungen oder Projekte oder zum Ausgleich einer Überschuldung decken muss. Die Höhe der Umlage darf 25 % des Jahresbeitrags nicht übersteigen.“

Die Erhebung dieser vorgenannten Umlage von den Mitgliedern zur zweckbestimmten Finanzierung der Jubiläumskosten ist zulässig. Die Bewirtung der Mitglieder während des Festabends ist keine unzulässige Mitgliederbegünstigung, sofern sich die Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Die Einnahmen aus der Umlage und die Kosten des Festabends sind im ideellen Bereich zu erfassen. Vorsteuern können nicht abgesetzt werden, da keine umsatzsteuerpflichtigen Erlöse erzielt werden.

### **Jubiläumskosten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Eine andere Form der Finanzierung ist die, dass von den teilnehmenden Personen Eintrittsgelder erhoben werden.

Diese Einnahmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit 19 % umsatzsteuerpflichtig. Die Vorsteuern aus den Aufwendungen können abgesetzt werden. Falls die Ehrengäste eingeladen werden, sind deren Bewirtungskosten gesondert zu erfassen oder zu schätzen und im ideellen Bereich ohne Vorsteuerabzug zu buchen.

Gleichermaßen aufzuteilen sind die Kosten aus der Herstellung der Jubiläums-Festschrift im Verhältnis der Seiten mit Werbung zu den Seiten ohne Werbung. Sofern zusätzlich eine Tombola zur Finanzierung des Festabends angeboten wird, sind die Erlöse aus dem Verkauf der Lose als Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit 19 % zu versteuern.

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Mittwoch, 15.05.2013 | Autor: Ulrich Goetz

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des Stadtbezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter [www.lexware.de/shop/verein](http://www.lexware.de/shop/verein) können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Beitrag aus ProFirma Professional

## Gemeinnützige Vereine: Grundlagen / 6.5 Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder



Ein Verein darf als Ausfluss von § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO seinen Mitgliedern keine finanziellen und grundsätzlich auch keine sachlichen Zuwendungen machen. Sofern jedoch Annehmlichkeiten gewährt werden, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, wird die Gemeinnützigkeit des Vereins dadurch nicht berührt.

Die Praxis der Finanzverwaltung in Baden-Württemberg beanstandet es nicht, wenn wie folgt vorgegangen wird:

- Sachzuwendungen

Kleinere Aufmerksamkeiten sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch oder CD, bis zu einem Wert von 40 EUR, die dem Vereinsmitglied aus Anlass persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 EUR übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 EUR hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

- Weihnachtsfeier/Hauptversammlung/Ausflug

Zu besonderen Vereinsnänsen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Weihnachtsfeier und der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, wie zum Beispiel die Übernahme der Buskosten, bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 EUR je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr.

Praxis-Beispiel

Mehrere Zuwendungen im Jahr

Der Vereinskassierer eines Sportvereins vollendet 2014 sein 50. Lebensjahr. Außerdem wird er 2014 für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt. Am Vereinsausflug, der Hauptversammlung und der Weihnachtsfeier nimmt er in 2014 ebenfalls teil.

Dem Vereinsmitglied können vom Verein im Jahr 2014 aus Anlass seiner persönlichen Ereignisse Sachzuwendungen bis zu einem Wert von grundsätzlich insgesamt 80 EUR (2 × 40 EUR) und für seine Teilnahme an den besonderen Vereinsnänsen je zusätzlich eine unentgeltliche Bewirtung im Wert von insgesamt höchstens 40 EUR gemeinnützigkeitsunschädlich zugewendet werden.

Bei Vereinsausflügen gilt diese finanzielle Begrenzung von 40 EUR jedoch dann nicht, wenn zum Beispiel im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen am Zielort des Ausflugs Veranstaltungen stattfinden, die in Verbindung mit dem Vereinsausflug stehen und die den eigentlichen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken entsprechen. Dies kann z. B. die Teilnahme eines Gesangvereins an einem Sängerwettstreit sein; unmittelbar satzungsmäßige

Zwecke sind in diesem Fall erfüllt. Für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder liegt hinsichtlich der von der Körperschaft getragenen Kosten grundsätzlich ohne Begrenzung eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO vor.

Wichtig

Vorgaben beachten

Um sicherzustellen, dass bestimmte Zielveranstaltungen nicht die Gemeinnützigkeit oder die steuerliche Anerkennung gefährden, sind bestimmte Vorgaben zu beachten. D. h. die Zielveranstaltung muss ausschließlich oder weit überwiegend im Interesse des Vereins sein. Sie darf keine Verfolgung privater Interessen darstellen. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig. Die nachstehenden Beispiele dienen zur Erläuterung.

- Konzertreisen

Eine (Auslands-)Reise beispielsweise kann nur dann als Konzertreise berücksichtigt werden, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend im Interesse des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unternommen wird. Die Verfolgung privater Interessen, wie etwa Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises, muss nach dem Anlass der Reise, dem vorgelegten Programm und der tatsächlichen Durchführung so gut wie ausgeschlossen sein.

Für die Anerkennung einer (Auslands-)Reise als Konzertreise ist es deshalb nicht ausreichend, wenn durch die Reise die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins lediglich mitgefördert werden. Von einer speziell ins Ausland gehenden Konzertreise kann deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn das Reiseprogramm auf die besonderen Bedürfnisse des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke zugeschnitten ist. Abzuwägen sind dabei die nachfolgenden Beurteilungsmerkmale, die für einen Vereinsausflug oder für eine Konzertreise sprechen:

- dargebotenes Programm
- Teilnehmerkreis
- Reiseroute
- Charakter der aufgesuchten Orte als beliebte Ziele des Tourismus
- fachliche Organisation
- Gestaltung der Wochenenden
- frei verfügbare Zeitabschnitte.

Der Verein hat ausgehend von diesen Kriterien darzulegen und nachzuweisen, dass die Reise durch vereinsspezifische Bedürfnisse oder Tätigkeiten veranlasst war und damit der persönliche Erlebniswert der mitreisenden Vereinsmitglieder gegenüber der satzungsmäßigen Vereinsbetätigung nicht ins Gewicht fällt.

Ob eine nahezu ausschließlich satzungsmäßige Veranlassung vorliegt, kann...

**Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt ProFirma Professional. Sie wollen mehr? Dann testen Sie [hier](#) live & unverbindlich ProFirma Professional 30 Minuten lang und lesen Sie den gesamten Artikel.**



# VB VereinsBrief

06.09.2016 · Gemeinnützigkeit

## Gesellige Veranstaltungen – In diesen Fällen ist die Zweckbetriebszuordnung in Gefahr

! Gesellige Veranstaltungen können in gemeinnützigen Vereinen leicht zur Steuerfalle werden. Lernen Sie deshalb sowohl das Problem als auch die Lösungsmöglichkeiten kennen. !

### Gesellige Veranstaltungen als Teil des Vereinslebens

Als gesellige Veranstaltung gilt alles, bei dem das bloße Zusammensein der Mitglieder gegenüber den Satzungszwecken in den Vordergrund tritt. Weil Geselligkeit aber zum Vereinsleben gehört, sind „gesellige Zusammenkünfte“ unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit „von untergeordneter Bedeutung“ sind (§ 58 Nr. 8 AO).

Unproblematisch sind deshalb gesellige Veranstaltungen, die keinen Bezug zu den Satzungszwecken haben. Werden dabei Einnahmen erzielt (z. B. Eintrittsgelder), fallen diese immer in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aufpassen müssen Sie, dass mit solchen Veranstaltungen keine dauernden Verluste entstehen oder Mitglieder durch nicht kostendeckende Entgelte begünstigt werden. Erlaubt sind lediglich Zuwendungen im Rahmen der Annehmlichkeitengrenze.

Gesellige Veranstaltungen können in aller Regel kein Zweckbetrieb sein. Nur im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Betreuung alter Menschen gilt auch die Freizeitgestaltung (mit entsprechender pädagogischer Ausrichtung) als Zweckbetrieb.

### Diese Veranstaltungen sind problematisch

Problematisch sind Veranstaltungen, die dem Zweckbetrieb zugeordnet sind, aber „gesellige Anteile“ haben. Hier gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Abgrenzung nicht eindeutig ist. Das gilt z. B. für Musikveranstaltungen, Brauchtumspflege (z. B. mit Tanz), Karnevalssitzungen oder Sportreisen. Hier muss sichergestellt sein, dass der zweckfremde Anteil nicht überwiegt. Die Finanzämter ordnen die Veranstaltung sonst insgesamt dem steuerpflichtigen Bereich zu. Aus einer Zweckbetriebsveranstaltung wird so unter der Hand ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Eine Aufteilung in Zweckbetrieb und steuerpflichtigen geselligen Anteil ist hier – anders als z. B. bei gastronomischen Umsätzen – nicht zulässig. Bei der steuerlichen Behandlung kommt es darauf an, ob die Veranstaltung überwiegend den Charakter eines Zweckbetriebs oder einer geselligen Veranstaltung hat (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A – 9 – St II 12).

**PRAXISHINWEIS** | Bei der steuerlichen Bewertung stützen sich die Finanzämter oft auf Unterlagen, die der Verein liefert. Der Verein sollte deshalb in Publikationen (Werbeflyer, Presseberichte, Website etc.) darauf achten, dass die Veranstaltung entsprechend dargestellt ist. Auf keinen Fall sollte der nicht zweckgezogene Anteil als wesentliche Komponente erscheinen.

QUELLE: AUSGABE 09 / 2016 | SEITE 13 | ID 44244945

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

**IWW** © 2016 IWW - Institut für Wissen in der Wirtschaft